

Kreis

Gemeinde

Wahlbezirk

Stimmbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Wahl des/der Bürgermeisters/
Bürgermeisterin - der Vertretung der Gemeinde - des/der Landrats/ Landrätin - der Vertretung des Kreises^{* 1 2}

am

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen^{*} Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die
Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen^{*} Wahlberechtigten zu/m Mitglied/ern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Zahl der Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden: Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtete der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.*
- Der/Die Wahlvorsteher/in berichtete später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.
- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.* Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Abs. 5 und 6, § 43 KWahlO) :
-
-
-
- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.* Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:
-
- (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.)*
-
-
- 2.8 Im Stimmbezirk befindet sich³
- ☐ ** das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)
- ☐ ** das Kloster..... (Bezeichnung)
- ☐ ** die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)
- ☐ ** die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung)
- für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirkes für die Einrichtung übertragen worden.
- Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des/der Wahlvorstehers/in oder des/der Stellvertreters/in) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.
- Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die entfalteten Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.
- 2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.
- 2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/in vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.* Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2* Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-/Landrätinnen-, Kreistags-, Bürgermeister/-innen- und Gemeinderatswahlen*)

- 3.21 a) Die Stimmzettel wurden nach Landrats-/Landrätinnenwahl, Kreistagswahl, Bürgermeister/-innenwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl – Bürgermeister/-innenwahl – Gemeinderatswahl* gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler/innen =

B1

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

- c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen

- b)+c) zusammen Personen

☐ ** Die Gesamtzahl b) + c) für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl – Bürgermeister/-innenwahl – Gemeinderatswahl stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

☐ ** Die Gesamtzahl b) + c) für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl – Bürgermeister/-innenwahl – Gemeinderatswahl* war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird:*

- 3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

- b) Zahl der Briefwähler/innen für die Landrats-/Landrätinnen- Kreistagswahl - Bürgermeister/-innenwahl - Gemeinderatswahl* - gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach

Anlage 21 KWahlO Personen.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge stimmte mit dieser Mitteilung

☐ ** überein

☐ ** nicht überein.

Die Differenz von blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Landrats-/Landrätinnenwahl, Kreistagswahl, Bürgermeister/-innenwahl und Gemeinderatswahl sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für die Landrats-/Landrätinnenwahl - Kreistagswahl Stimmzettel = Briefwähler/innen =
 - Bürgermeister/-innenwahl -
 Gemeinderatswahl*

B2

Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nr. 3.22 a)+b)

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴

- d) Die Stimmzettel der Landrats-/Landrätinnenwahl – Kreistagswahl – Bürgermeister/-innenwahl – Gemeinderatswahl* aus allen Urnen wurden vermengt.

3.2* Nur bei nicht verbundenen Wahlen

3.21 a) Die Stimmzettel wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler/innen =

B1

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen

b)+c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlresultat mitberücksichtigt wird: *

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen =

B2

Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/ kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler/innen =

B2

Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nr. 3.22 a) + b)

Anschließend wurden die Stimmzettel mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermengt. Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der – berichtigten* Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1+ A2 der Wahlniederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

3.43 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.44 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

☐ ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis
Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.
- 3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk

Stimmbezirk

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)					A
B 1	Wähler/innen im Stimmbezirk (Nr. 3.21 a)					B 1
B 2	Briefwähler/innen (Nr. 3.22 a oder Nr. 3.22 c)					B 2
B	Wähler/innen insgesamt (B1 + B2)					B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nr. 3.41b und Nr. 3.45)					C	= B
D	Gültige Stimmen					D	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerberin ⁵					
1.							
2.							
3.							
4.							
usw.							
		Summe					= D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:
-
-

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
-

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ** mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ ** berichtigt⁷

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch - an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde übermittelt.
(Angabe der Übermittlungsart)

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

..... 1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

..... 3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

..... 5.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine⁸

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel - * sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

.....

Der/Die Wahlvorsteher/in

Von der/dem Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen
- ² Für die Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
- ³ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen
- ⁴ Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Laute die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
- ⁵ Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ und ggf. das Kennwort einzusetzen
- ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
- ⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- ⁸ Bei verbundenen Wahlen sind die für sämtliche Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahl Niederschrift zur Gemeinderatswahl beizufügen; Wahlscheine, die nur für die Landrats-/Landrätinnen- und die Kreistagswahl gelten, sind der Wahl Niederschrift für die Kreistagswahl beizufügen
- ^{*} Unzutreffendes streichen
- ^{**} Zutreffendes ankreuzen